

Geschäftsverzeichnissnr. 4407
Urteil Nr. 71/2008 vom 17. April 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Januar 2008 in Sachen Cleidy Hublet gegen die « Centea » AG und Florent Meiresonne, dessen Ausfertigung am 8. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 [über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer], dahingehend ausgelegt, dass er dazu führt, dass, wenn der Kläger die Klage zur Sache und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Lohnabtretung wegen des Zusammenhangs mittels ein und derselben Klageschrift vor dem Friedensrichter erhebt, dem Beklagten die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen den Beschluss zur Sache einzulegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesichts des in Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches verankerten Grundsatzes, während gegen den Beschluss zur Sache Berufung eingelegt werden kann, wenn der Kläger die Klage zur Sache mittels einer getrennten Klageschrift vor dem Friedensrichter erhoben hat oder wenn der Kläger die Klage zur Sache und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Lohnabtretung mit derselben verfahrenseinleitenden Klageschrift vor dem Gericht erster Instanz aufgrund seiner gewöhnlichen Kompetenz erhoben hat? »;

- Ist Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965, dahingehend ausgelegt, dass er nicht dazu führt, dass, wenn der Kläger die Klage zur Sache und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Lohnabtretung wegen des Zusammenhangs mittels ein und derselben Klageschrift vor dem Friedensrichter erhebt, dem Beklagten die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen den Beschluss zur Sache einzulegen, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesichts des in Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches verankerten Grundsatzes? ».

Am 23. Januar 2008 haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 31 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt:

« Im Falle eines Einspruchs lädt der Zessionar den Zedenten im Hinblick darauf, die Gültigkeitserklärung der Abtretung zu hören, per Einschreibebrief, der von einem

Gerichtsvollzieher versandt wird, vor den Friedensrichter des Kantons des Wohnsitzes des Zedenten vor.

Ungeachtet des Betrags der Abtretung entscheidet der Friedensrichter in letzter Instanz. Falls die Abtretung für gültig erklärt wird, kann sie vom Schuldner der abgetretenen Forderung auf einfache Notifizierung, die ihm binnen fünf Tagen ab dem Urteil vom Greffier gemacht wird, ausgeführt werden ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.2. Der Hof wird nach der möglichen Diskriminierung gefragt, zu der die fragliche Bestimmung Anlass gäbe, wenn sie dahingehend ausgelegt würde, dass dem Schuldner die Möglichkeit versagt wird, gegen die Entscheidung des Friedensrichters Berufung einzulegen, wenn der Gläubiger als Zessionar mit ein und derselben Urkunde einen Antrag auf Gültigkeitserklärung der zu seinen Gunsten gewährten Abtretung der Entlohnung und einen Antrag bezüglich der durch die Abtretungsurkunde gewährleisteten Hauptforderung eingereicht hat und wenn der Friedensrichter in ein und demselben Urteil über diese beiden Anträge befunden hat.

B.3. In dieser Auslegung vergleicht der vorlegende Richter insbesondere die Situation, in der sich dieser Schuldner befindet, mit derjenigen, in der er sich befände, wenn der Gläubiger als Zessionar die gleichen Anträge entweder bei Friedensrichter, aber mit zwei separaten Urkunden (erste Hypothese), oder beim Gericht erster Instanz, mit ein und derselben Urkunde, gemäß den Artikeln 568 und 701 des Gerichtsgesetzbuches (zweite Hypothese) eingereicht hätte.

B.4. In der Regel obliegt es nicht dem Hof, seine eigene Auslegung der anwendbaren Normen an die Stelle derjenigen des vorlegenden Richters zu setzen. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage somit in der letztgenannten Auslegung.

B.5. Wenn der Schuldner vor der Einleitung des Verfahrens im Sinne der Artikel 28 ff. des Gesetzes vom 12. April 1965 selbst die Initiative ergreift, um die Gültigkeit der durch die Lohnabtretungsurkunde gewährleisteten, zugrunde liegenden Schuldforderung anzufechten, kann gegen das Urteil, in dem über diesen Antrag befunden wird, Berufung eingelegt werden, insofern der gemäß Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches ermittelte Streitwert je nach dem Fall über 1 240 Euro beziehungsweise über 1 860 Euro liegt.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen den miteinander verglichenen Personenkategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Art und Weise, wie der verfahrenseinleitende Antrag eingereicht wird.

Im einen Fall leitet der Gläubiger mit ein und derselben Urkunde die Klage auf Rückzahlung des Darlehens und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Lohnabtretung ein. Im anderen Fall unterbreitet er die gleichen Klagen entweder mit einer separaten Urkunde dem Friedensrichter, oder mit derselben Urkunde dem Gericht erster Instanz.

B.7.1. Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 ist integrierender Bestandteil von Kapitel VI dieses Gesetzes in Bezug auf das Verfahren zur Abtretung der Entlohnung. Der Gesetzgeber hat in diesem Kapitel ein ganzes System ausgearbeitet, bei dem er um das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gläubiger und denjenigen der Schuldner bemüht war.

Zum Schutz der Schuldner hat er bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, dass die Abtretung der Entlohnung anhand einer anderen Urkunde erfolgen muss als derjenigen, die die Hauptverpflichtung enthält, deren Ausführung sie gewährleistet; diese Urkunde wird in so vielen Exemplaren ausgefertigt wie es Parteien mit unterschiedlichem Interesse gibt. In den Fällen, in denen das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit zur Anwendung kommt, müssen die Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 in der Urkunde wiedergegeben werden (Artikel 27). Bevor die Abtretung vorgenommen wird, muss der Zessionar dem Zedenten seine Absicht, die Abtretung auszuführen, notifizieren (Artikel 28). Der Zedent kann in den zehn darauf folgenden Tagen Einspruch gegen diese Absicht erheben, vorausgesetzt, er setzt den Schuldner der abgetretenen Forderung davon in Kenntnis. Dieser muss seinerseits den Zessionar in den fünf darauf folgenden Tagen davon in Kenntnis setzen und darf in diesem Fall keine Abzüge von der Entlohnung vornehmen, solange die Abtretung nicht für gültig erklärt worden ist (Artikel 29).

Es ist Sache des Zessionars, im Falle eines Einspruchs die Initiative zu ergreifen, um die Abtretung in einem einfachen und kostengünstigen Verfahren vom Friedensrichter für gültig erklären zu lassen (Artikel 31 Absatz 1). Gemäß der Auslegung des vorlegenden Richters muss der Friedensrichter, bevor er die Gültigkeitserklärung vornimmt, alle vom Schuldner erhobenen

Beschwerden sowohl hinsichtlich der Form und des Inhalts der Abtretung als auch hinsichtlich der Hauptforderung beurteilen.

Zum Schutz des Gläubigers sieht das Gesetz nicht nur ein einfaches und kostengünstiges Verfahren vor, es sieht auch ein einfaches Verfahren bezüglich der Ausführung der Gültigkeitserklärung der Abtretung (Artikel 31 Absatz 2) sowie im Falle der Änderung des Arbeitsverhältnisses des Schuldners (Artikel 32 und 33) vor.

B.7.2. Der Gesetzgeber, der in Kapitel VI des Gesetzes vom 12. April 1965 ein System ausgearbeitet hat, das sowohl die Interessen der Schuldner als auch die Interessen der Gläubiger in wirksamer Weise schützt, konnte ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes entscheiden, dass Urteile, die in diesem Rahmen vom Friedensrichter verkündet werden, nicht berufungsfähig sein müssen.

Übrigens hindert nichts den zedierenden Arbeitnehmer als Schuldner daran, aus eigener Initiative die Hauptverpflichtung vor dem zuständigen Richter anzufechten, ehe der Gläubiger seine Absicht bekundet, vor dem Friedensrichter die Gültigkeitserklärung der Lohnabtretung und die Rückzahlung des Darlehens zu fordern. In diesem Fall könnte der Schuldner vorkommendenfalls sämtliche im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Rechtsmittel einlegen, auf die er durch seine Untätigkeit implizit verzichten würde, indem lediglich während des Gültigkeitserklärungsverfahrens eine Widerklage vor dem Friedensrichter erhoben wird.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.8. Des Weiteren wird der Hof nach der etwaigen Diskriminierung gefragt, die sich aus der fraglichen Bestimmung ergäbe, wenn sie dahingehend ausgelegt würde, dass sie nicht dazu führt, dass in dem Fall, wo der Gläubiger als Zessionar mit ein und derselben Urkunde beim Friedensrichter einen Antrag auf Gültigkeitserklärung der Abtretung der Entlohnung und einen Antrag bezüglich der Hauptforderung einreicht, dieser Partei die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen die über die gewährleistete Forderung ergangene Entscheidung einzulegen.

B.9. In dieser Auslegung existiert der fragliche Behandlungsunterschied nicht.

B.10. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass einem Schuldner, gegen den mit ein und derselben Urkunde ein Antrag auf Gültigkeitserklärung der Abtretung der Entlohnung und ein Antrag bezüglich der Hauptforderung eingereicht worden sind, die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen das Urteil des Friedensrichters einzulegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior